



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

7/SN-51/ME

Zahl: 112 109/3-I/7/87

Wien, am 16. September 1987

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten
(Rechtspraktikantengesetz - RPG)

GESETZENTWURF	
51	GE/ST
Datum:	17. SEP. 1987
	21. Sep. 1987
Verteilt:	

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien
=====

S. Bauer

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz mit Rundschreiben vom 29.7.1987, Zl. 599.00/2-III 1/87, versendeten, im Betreff genannten Gesetzentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister
Dr. HAMPEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hmischke



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 109/3-I/7/87

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 16. September 1987

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten
(Rechtspraktikantengesetz - RPG)

An das

Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

=====

zu Zl. 599.00/2-III 1/87 vom 29.7.1987

Bezugnehmend auf die obzit. Note, beehrt sich das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2

Der vorliegende Wortlaut scheint insoferne mißverständlich, als für Bewerber um die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst, welche in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, geradezu ex lege die Karenzierung des Antragstellers vorgesehen wird.

Insoferne steht diese Bestimmung zb. zu § 75 BDG, wonach die Gewährung des Karenzurlaubes im Ermessen der Dienstbehörde liegt, in einem unklaren Verhältnis.

Daran ändert auch die Bestimmung des Abs. 4 hinsichtlich der Bestätigung des Dienstgebers nichts, daß zwingende dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Zu § 9 Abs. 5

Das Abstellen auf die Kenntnisse der Kurzschrift erscheint zu eng gefaßt.

Es dürfte wohl der Nachweis ausreichen, daß der Rechtspraktikant zur Aufnahme und Wiedergabe von Verhandlungsprotokollen befähigt ist, ohne daß er gleichzeitig Kurzschriftkenntnisse im technischen Sinne nachweisen kann.

Zu den ErläuterungenZu § 8

Die Möglichkeit, den Ausbildungsausweis im Falle der späteren Bewerbung um eine Aufnahme in den öffentlichen Dienst als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen, sollte im Gesetzeswortlaut selbst ihren Niederschlag finden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister
Dr. HAMPEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schmücker